

Gemeinde Vogtareuth



1. Satzung zur Änderung des Aufwendungs- und Kostenersatzes für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Inhaltsverzeichnis

		Seite:
§ 1	Aufwendungs- und Kostenersatz	3
§ 2	Schuldner	3
§ 3	Fälligkeit	3
§ 4	In-Kraft-Treten	3

1. Satzung zur Änderung des Aufwendungs- und Kostenersatzes für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Vogtareuth erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende



SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Vogtareuth erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwändungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren Vogtareuth und Zaisering, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwändungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehren.

- (2) Die Gemeinde Vogtareuth erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

- (3) Die Höhe des Aufwändungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwändungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwändungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwändungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwändungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwändungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehren willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3


Fälligkeit

Aufwändungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

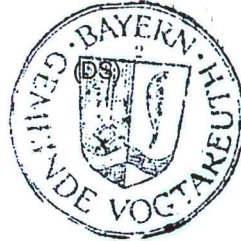
§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.01.2014 außer Kraft.

Vogtareuth, 09.11.2015



..... Rudolf Leitmannstetter
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
 und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
 Verzeichnis für Aufwendungs- und Kostenersatz i.d.F. vom 09.11.2015

Anzahl	Art der Leistung	Menge	je Einheit
1. Streckengebühr		km	€
1	LF 8	1	4,45 €
1	LF 16/12	1	4,70 €
1	LF 16/25	1	4,20 €
1	MZF	1	2,35 €
2. Ausrückestundengebühr		Std.	
1	LF 8	1	79,00 €
1	LF 16/12	1	84,50 €
1	LF 16/25	1	74,50 €
1	MZF	1	15,15 €
3. Arbeitsstundengebühr		Std.	
1	Tragkraftspritze TS 8/8	1	48,15 €
1	Atemschutzgeräte	1	24,80 €
1	Generator	1	24,30 €
1	Tauchpumpe TP 4/1	1	13,30 €
1	Mehrzwecksauger	1	16,65 €
1	Lüftungsgerät	1	20,75 €
4. Personalgebühren		Std.	
1	Feuerwehrmänner	1	24,00 €
1	Einsatzleiter	1	24,00 €
1	Sicherheitswachenabstellung	1	14,00 €
5. Sonstige Gebühren/Auslagen			
1	Ölbindemittel	1	40,00 €

Vogtareuth, den 09.11.2015


 Rudolf Leitmannstetter
 Erster Bürgermeister

